

III. Fränkischer Verein.

Die Grafen der Öhringer Stiftsurkunde

und Bischof Gebhard von Regensburg. Letzterer legitimiert sich in dieser schon vielbesprochenen Urkunde von 1037 für seine Verfügungen über Kirche und Kirchengut von Öhringen als den Rechtsnachfolger der Grafen Siegfried, Eberhard und Hermann, welche in der Kirche, die sie auch dotiert haben, begraben liegen, und die er in Gemeinschaft mit seiner Mutter, welche ihn zu der jetzigen Stiftung veranlaßt, in ihren sämlichen Gütern, darunter die Kirche, beerbt hat; er fügt dem Kirchengut aus seinem und seiner Mutter Vermögen noch einige einzeln aufgeführte Dörfer bei mit dem Rechte freien Eigentums, wie er und seine „parentes“ es befehlen haben. — Diesen Sätzen ist für den Familienstand der Grafen einer- und Gebhards andererseits mehr zu entnehmen, als man bisher annahm, man hat das Miterben der Mutter Gebhards nicht beachtet und kam auch nicht darauf, daß die Erbfolge in dem Nachlaß der Grafen nur eine successorische sein kann.

Zunächst ist festzustellen, daß die Grafen Verwandte Gebhards nur von väterlicher, nicht mütterlicher Seite sein können, denn letztere sind die Grafen von Egisheim im Elsaß. Unter den väterlichen Verwandten erbt die deutsche Frau nur bei Einem mit ihrem Sohn, dem Vater deselben, ihrem Ehemann, sie bekommt das Wittum. Unter den drei Grafen ist also Gebhards Vater. Damit haben wir als Ergebnis: es ist in diesen fränkischen Grafen die Familie gefunden, der Bischof Gebhard, der Stiefbruder Kaiser Konrads des zweiten, angehört. Diese Familie selbst ist gegenüber andern fränkischen Geschlechtern, so den Grafen von Rothenburg, genügend spezialisiert durch ihr Familienbegräbnis in Öhringen, ihre Klostergründung beim Ausgang, sie gründeten das Stift Öhringen, die Grafen von Rothenburg das Kloster Comburg. Es gilt nun, den Stammbaum dieser Familie festzustellen; und hier handelt es sich darum, die successorische Erbfolge zu beweisen; dies geschieht mit dem Nachweise, daß es sich nur um Eine Erbschaft, nicht um deren drei handeln kann. Dafür spricht schon, daß Gebhard seine Mutter schlechthin als Miterbin anführt, obwohl sie nur bei Einem erben kann, woraus zu schließen ist, daß überhaupt nur Eine Erbschaft besteht. Entscheidend ist aber, einmal: daß die drei Grafen die Kirche dotiert haben, ferner daß diese drei Wohlthäter der Kirche sämlich Grafen genannt sind. Wohlthäter der Kirche ist regelmäßig nur das Familienhaupt, das im Besitz des Familienguts und der Patronatsrechte ist, und nicht der abgefundene Bruder, Graf wird sodann in dieser Zeit wiederum nur das zugleich im Besitz des Grafenamtes befindliche Familienhaupt und nicht andere Glieder der Familie genannt. Also haben wir in den drei Grafen mehrere Generationen einer Familie vor uns, die Gebhard nicht zusammen geerbt haben kann, die vielmehr unter sich durch Erbgang verbunden sind, und damit successorische Erbfolge. Da die Succession regelmäßig vom Vater auf den Sohn geht, so haben wir jetzt schon die große Wahrchein-

lichkeit in Sigfried den Urgroßvater, in Eberhard den Großvater Gebhards zu sehen. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber zur Gewißheit durch folgendes: Gebhard nennt seine Besitzvorgänger in den weiter von ihm gestifteten Dörfern seine parentes. Sobald feststeht, daß sein Vater einer der Grafen ist, gehören diese Dörfer zur Hinterlassenschaft dieses Grafen, und sobald weiter feststeht, daß dieser Graf seinen Besitz von den andern Grafen im Erbgang erhalten hat — successorische Erbfolge — sind die drei Grafen die Besitzvorgänger Gebhards für diese Dörfer, nur sie also können mit dem Ausdruck parentes gemeint sein. Das Hereinziehen der Voreltern hat sowohl einen ethischen Grund als einen praktisch rechtlichen; der letzte des Geschlechts errichtet hier über den Gräbern seiner Väter in der Stiftung ein Denkmal, der rechtliche Grund ist die Sicherstellung der Stiftung gegen jeden Rechtsanspruch von dritter Seite, es ist ein durch mehrere Generationen hindurchgegangener Familienbesitz, dessen Rechtmäßigkeit eines weiteren Titels nicht bedarf.

Namen und Wohnsitz der Familie. Für ihre Identität mit der Familie der Reginlinde von Weinsberg, verheiratet an den Grafen von Lombach, über welchen in diesen Blättern, Jahrgang 1883, geschrieben ist, sprechen folgende Umstände: ihr gleichzeitiges Verschwinden aus der Geschichte, sodann das Fehlen dieser Familie bei einem Akte, wo sie nicht gefehlt hätte, wenn sie neben unsern Grafen bestand, ich meine die Versammlung der Großen Ostfrankens, vor denen die Stiftungsurkunde errichtet wurde, endlich und vor allem, daß zwei Familien von Ansehen auf diesem Raum gar nicht neben einander Platz gehabt hätten. Wir kennen aus der Urkunde den Familienbesitz unserer Grafen, er geht bis unter die Mauern Weinsbergs und darüber hinaus, wo soll also der Besitz dieser nobilis gens genannten Familie zu suchen sein? Den Namen einer Familie kann man aber auch vielfach aus den Titeln eines Besitznachfolgers entnehmen, wie sich die Hohenstaufen fränkischer Linie nur ihren Herzogstitel aus Schwaben herübernehmend als Nachfolger der Grafen von Rothenburg Herzoge von Rothenburg nennen. Dieselben finden wir auch im Besitz der Grafschaft unserer Grafen und ab und zu sich Herzoge von Weinsberg nennend. Man hat diesen Titel mit dem Besitz des Orts erklärt, ziemlich ungeschichtlich, denn der Wohnsitz an einem Ort, nicht der Besitz führte zur Namensbildung, aber man sah weder Grafen, da man unsere Grafen den Rothenburgern zuzählte, noch eine Grafschaft, da man deren Besitz gleichfalls den Rothenburgern zuschrieb. Sobald man einräumen muß, daß jene Grafen sich mit einem zweiten Grafengeschlecht in die alten Gaue der Maulach und des Kochers teilten, gleichviel mit welcher Abgrenzung, wird man zu einer andern Auslegung des Titels gelangen müssen. Nur Ein Bedenken scheint seiner Zurückbeziehung auf unsere Grafen im Weg zu stehen; zwischen unsern Grafen und den Hohenstaufen liegt ein größerer Zeitraum; können also die Grafen von Weinsberg, deren Namen in den Hohenstaufen fortlebte, nicht Nachfolger unserer Grafen gewesen sein? Diese Frage ist aber zu verneinen. Erledigte Grafschaften neu zu vergeben, war beim Ausgang unserer Grafen bereits nicht mehr Sitte, man benützte sie womöglich zur Vergrößerung des kaiserlichen Hausgutes, hier, wo dem Kaiser noch Erbanprüche zur Seite standen, geschah es jedenfalls, und als kaiserlich falscher Besitz kam die Grafschaft an die Hohenstaufen, wahrscheinlich schon unter Heinrich IV. zur Ausstattung der Tochter. Wenn jene der Rechtskontinuität wegen auf die früheren Grafen zurückgriffen, so konnten sie nur an unsere Grafen anknüpfen.

Der Stammbaum unserer Grafen geht für diese fränkische Grafschaft wenigstens nicht über Siegfried zurück, sonst enthielte die Urkunde eine Andeutung, sie scheinen aber Einer Familie mit den bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts in Ostfranken allmächtigen Konradinern gewesen zu sein, mit denen sie die Namen Eberhard, Hermann, Gebhard

gemein haben. Den aus der Urkunde ersichtlichen männlichen Gliedern wäre als weibliches und zwar Schwester Gebhards die Reginlinde anzufügen, deren Beschenkung durch Kaiser Konrad II. 1024 wohl nur eine Abfindung für Ansprüche an Familiengüter war. Spuren von der Thätigkeit Siegfrieds und Eberhards geben die bekannten Briefe des Feuchtwanger Abts, wornach die Schenkung eines Salzanteils auf Siegfried zurückzuführen wäre, während Eberhard um Schutz in diesem Besitz angegangen wird. Ueber Hermann berichtet unsere Urkunde von einem Gütertausch mit Bischof Meinhard von Würzburg, darnach hat Hermann jedenfalls 1018 im ersten Regierungsjahr Meinhards noch gelebt. Für das Ansehen der Familie spricht die Heirat Hermanns mit der Tochter des mächtigen Grafen von Egisheim; ihren Höhepunkt erreichte sie wohl mit der Kaiserwahl seines Stiefsohns. Es nahte aber auch schon der Fall und gerade von dieser Seite. Es kann nicht sein, daß, wie der Annalist berichtet, Gebhard in früher Jugend in ein Würzburger Kloster kam und nur dahin später zurückgebracht wurde. Nach dem Inhalt unserer Urkunde beschenkte er, dem Beispiel seiner Vorfahren folgend, lange vor der Stiftung, die Kirche in Öhringen, war also im Besitz der Familiengüter nach des Vaters Tod und der frühere Aufenthalt in Würzburg galt ohne Zweifel seiner Erziehung an der Domschule, wie solche Konrad in Worms genoß. Ins Kloster mußte er nach einem von seinem Bruder, dem Kaiser, gegen ihn erhobenen Felonieprozeß, er hat es dem Kaiser und seinen Nachkommen mit langem Haß gedankt. Hintrager, Rechtsanwalt a. D.

Abgegangene Orte nach den Flurkarten.

Von G. Boffert.

Es giebt außer Hessen wohl kein Land, in welchem über die abgegangenen Orte so genau Buch geführt ist, als Württemberg. Für Altwürttemberg geben die Oberamtsbeschreibungen reiche Sammlungen, für Franken hat H. Bauer mit seinem ehernen Fleiß viel geleistet. Aber bis jetzt sind die Flurkarten, abgesehen von den O.A.B. Crailsheim und Künzelsau, zu wenig benützt worden, obgleich sie sehr viele Anhaltspunkte geben. Im Nachfolgenden gebe ich das, was ich aus den Flurkarten auf dem Kgl. statistischen Landesamt für das nördliche Württemberg (nördlich von der Linie Maffenbach bis Oberfontheim) gesammelt habe. Die Oberämter Crailsheim und Künzelsau bleiben hier weg, weil ich für diese die Flurkarten schon in der Oberamtsbeschreibung benützt habe. Aber auch der nördliche Teil des Oberamts Mergentheim mußte außer Betracht bleiben, da die Flurkarten jener Gegend zur Zeit meiner Nachforschung auf dem Landesamt an Baden verliehen waren.

Es erscheinen im Nachfolgenden alle Flurnamen, die mir irgendwie auffallend erschienen und auf menschliche Wohnungen hinweisen dürften. Vielleicht habe ich hier des Guten zu viel gethan, aber wer die Verlegenheit beim Suchen nach einem abgegangenen Ort kennt, wird nicht mit mir rechten.

OA. Befigheim.

Ilsfeld: Buftadter Grund, Obere und Untere Buftadt, Diemlensthal, Heinhardt.

OA. Gaildorf.

Herlebach: Lambach. — Hirschfelden: Rattersbach. — Michelbach an der Bilz: Antebach, Eferthal, Hefstenbach, Leiblingsforst an der Kocherbiegung,